

Aus dem Gemeinderat der Sitzung vom 25.10.2018

Am 25.10.2018 fand im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses Walddorfhäslach eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren des Gemeinderates, der interessierten Mitbürgerschaft sowie der Presse. Neben mehreren Baugesuchen wurden folgende Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus letzter nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Silke Höflinger gab bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat ein Kaufangebot für die BayWa-Mühle in der Stuttgarter Str. 46 abzugeben. Außerdem wurde die Umsetzung einschließlich der Rahmenbedingungen des Bebauungsplans Dörnacher Weg aufgrund eines aktualisierten Immissionsgutachtens nochmals beraten und neu festgelegt. Die Vorsitzende führte weiter aus, dass für die zur Verfügungstellung von Wohnraum für Asyl- und Obdachlosenunterbringung nun Wohnraumprämien, gestaffelt nach Wohnflächen, ausbezahlt werden würden. Ebenso stimmte der Gemeinderat der Einführung des Waldkindergartens ab April 2019 zu.

2. Gemeindeeigene Liegenschaften – Forstwirtschaft

- **Unterhaltung und Bewirtschaftung**
- **Forst- und Kulturnutzungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Forst- und Kulturnutzungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 wurde am Sitzungsabend durch Revierförster Rupp, zuvor von Bürgermeisterin Silke Höflinger herzlich begrüßt, vorgestellt. Im vergangenen Jahr wurden im Gemeindewald Walddorfhäslach insgesamt 1080 Fm (Plan 640 Fm) Holz eingeschlagen. Endgültige Aussagen über den Betriebsvollzug sowie Einnahmen und Ausgaben waren zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Im Nutzungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 ist im Gemeindewald Walddorfhäslach ein Holzeinschlag von 160 Fm Laubholz und 470 Fm Nadelholz vorgesehen. Eingeschlagen wird das Holz in den Abteilungen Gspann und Rehhalde. Eingeschlagen wird das Holz im Rahmen eines Vollernter-Einsatzes. Der Verkehrssicherungshieb erfolgt motormanuell. Auf den Kulturflächen der Vorjahre in den Abteilungen Stänglach, Sulzeiche und Hirschgrund sind Nachbesserungen vorgesehen: 20 Douglasien, 100 Fichten, 50 Tannen, 50 Kiefern, 300 Ahornen und 100 Robinien. Kultursicherungen sind in den Abteilungen Schaichhang, Stänglach, Sulzeiche, Auchttert, Gspann und Fichtenbusch, auf 1,2 ha notwendig. Eine Pflege der Bestände vor allem auf den „Lothar-Flächen“ von 1999 ist auf 7,4 ha geplant, Im Planungsjahr sollen auch die Wertastungen vorgenommen werden, geplant sind 50 Douglasien bis Reichhöhe sowie 100 Kirschen bis auf 5 m zu asten. Die Preise für das Nadelstammholz gehen derzeit im Vergleich zu den Vorjahren zurück. Grund hierfür sind Sturm- und Käferholz, das insbesondere von Bayern und Osteuropa auf den süddeutschen Markt drängt. Für das Laub-Stammholz ist mit steigenden Preisen zu rechnen. Der vom Kreisforstamt Reutlingen empfohlene Anschlagspreis für das gesamte Hartlaubholz (z.B. Buche, Esche, Eiche, Ahorn) liegt wie im Vorjahr bei 62,- €/Fm und wird auch für den Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald vorgeschlagen, Holz bleibt weiterhin ein sehr günstiger Energieträger.

Der Gemeinderat stimmte abschließend dem Forst- und Kulturnutzungsplan 2019 zu.

Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte Revierförster Friedemann Rupp für seinen Vortrag und verabschiedete zugleich auch offiziell den ehemaligen und am Sitzungsabend ebenfalls eingeladenen Revierförster Thomas Vorwerk mit dankenden Worten und einem schönen Präsent. Thomas Vorwerk machte deutlich, daß ihm seine Tätigkeit in Walddorfhäslach stets sehr viel Freude bereitet habe.

3. Gemeindeentwicklung – Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

- **Gemeindliche Kindergärten**
- **Betreuung drei- bis sechsjähriger Kinder**

- **Waldkindergarten - Einführung ab Frühsommer 2019**
- **Informationsveranstaltung und Standortumfrage**
- **Kosten, Finanzierung, Personal**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, dass im Rahmen von zwei von der Verwaltung ausgerichteten und gut besuchten Informationsveranstaltungen am 19.12.2017 und 20.03.2018 interessierte Eltern über die mögliche Einführung eines Waldkindergartens (Betreuungsalter der Kinder beträgt 3 bis 6 Jahre und der zeitliche Betreuungsrahmen ca. 8:00 bis 14:00 Uhr) informiert wurden. Bei der zweiten Informationsveranstaltungen wurden die Eltern v.a. über das pädagogische Konzept sowie den Tagesablauf eines Waldkindergartens informiert. Dafür standen zwei waldpädagogische Erzieherinnen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung. Die interessierten Eltern konnten im Rahmen der Anmeldungen eine Standortpriorisierung vornehmen – mit dem Ergebnis, dass entweder der Standort Sulzeiche oder der Standort Höhenweg als zukünftiger Platz für den Waldkindergarten festgelegt werden soll. Das derzeit vorliegende Anmeldeergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Frühsommer 2019/8 Anmeldungen, Herbst 2019/3 Anmeldungen, Jahr 2020/8 Anmeldungen, Jahr 2021/5 Anmeldungen. Sie führte weiter aus, dass die Kosten- und Finanzierungsübersicht in den zurückliegenden Sitzungen bereits ausführlich dargelegt wurde. Investiv ist mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. brutto 120'000 Euro zu rechnen (Wohnwagen, Interieur, Fundamentierung) zzgl. jährlicher Personalkosten für zwei 100%-Fachkräfte und eine Aushilfskraft mit entsprechenden S-Gehalts-Gruppierungen. Für die Betreuung einer Gruppe mit maximal 20 Kindern sind gesetzlich mindestens zwei Fachkräfte nach § 7 KiTaG erforderlich, wobei der KVJS eine Zusatzqualifikation in Natur- und Waldpädagogik empfiehlt. Die Verwaltung hat zum 01. Oktober 2018 eine neue Erzieherin eingestellt, die bereits Erfahrungen in der Waldpädagogik hat. Sie wird vorerst im Kindergarten „Schönbuchwichtel“ als Erzieherin tätig sein, aber eine Freistellung erhalten, um gemeinsam mit der Verwaltung und den interessierten Eltern eine Konzeption für den Waldkindergarten zu erarbeiten. Sie soll zukünftig auch als Leiterin oder Mitarbeiterin im Waldkindergarten tätig sein.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Waldkindergartens ab Frühjahr/Frühsommer 2019 zu. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alles Weitere zur Einführung eines Waldkindergartens zu veranlassen.

4. Gemeindeentwicklung – Kultur, Sport, Ehrenamt

- **Förderung der Vereinsjugendarbeit**
- **Jugendförderrichtlinien 2019**
- **Beratung und Beschlussfassung**

In den Haushaltsjahren 2001 bis 2003 wurde den örtlichen Vereinen als Freiwilligenleistung der Gemeinde erstmals jährlich 7.500 € für die Jugendförderung zur Verfügung gestellt. In der Gemeinderatsitzung am 16.12.2004 hat der Gemeinderat neue Richtlinien für die Jugendförderung beschlossen, welche jeweils für die Folgejahre verlängert wurden. Der Betrag, den die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2004 bis 2017 bereitgestellt hat, beläuft sich auf jeweils 15'000 €. Im Haushaltsjahr 2018 wurde dieser Betrag auf 20'000 aufgestockt. Für das Haushaltsjahr 2019 sollen erneut 20'000 € für die Vereinsjugendförderung bereitgestellt werden, um die gute konstruktive Kinder- und Jugendförderarbeit der örtlichen Vereine zu unterstützen und zu honorieren.

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat daher vorgeschlagen, die Jugendförderrichtlinien ohne materiell-inhaltliche Umstellung formell bis zum 31.12.2019 erneut zu beschließen und somit das praktikable Fördersystem der Pro-Kopf-Umlage für die Auszahlung im Jahr 2019 beizubehalten. Die neu zu beschließenden Jugendförderrichtlinien liegen der Drucksache als Anlage bei. Sie werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend aufgeführte Vereine erhalten eine finanzielle Jugendförderung (alphabetische Reihenfolge):

<i>Vereine</i>
CVJM Walddorfhäslach e.V.
Kleintierzuchtverein Häslach e.V.
Liederkranz Walddorf e.V.
Musikverein Walddorfhäslach e.V.
Obst- und Gartenbauverein Walddorfhäslach e.V.
Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.
Schwäbischer Albverein e.V.
Sportverein SV Walddorf 04 e.V.
Theaterleut e.V.
TTF Tischtennisfreunde e.V.
Trägerverein „Alte Turnhalle“ e.V.
Turnverein TV Häslach 05 e.V.

Die Verwaltung wird den Betrag je Kind/Jugendlichem für das Jahr 2019 entsprechend der von den Vereinen gemeldeten Angaben ermitteln und auszahlen. Für die Höhe des „Pro-Kopf“-Betrages ist die Gesamtanzahl der gemeldeten Mitglieder (Kinder/Jugendliche) maßgebend. In den vergangenen Jahren wurden jeweils rund 14,50 € als „Pro-Kopf“-Förderung ausbezahlt.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für die Förderung der Vereinsjugendarbeit entsprechend dem Inhalt der Drucksache. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Auszahlung der finanziellen Förderung auf der Grundlage des von der Verwaltung im Zuge der endgültigen Ermittlung der Anzahl der Jugendlichen festzulegenden „Pro-Kopf“-Betrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 20'000 € im Frühjahr 2019 vorzunehmen.

Die Satzung wird an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

5. Landessanierungsprogramm BW – Walddorfhäslach Sanierungs-gebiet „Neue Ortsmitten“ – OKS Waldorf II und Häslach

- **OM Walddorf II – Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung Ortskern Waldorf**
- **Neubau Hauptstraße und Rathausplatz**
- **Einweihungsfeier am 04.11.2018 – Herzliche Einladung**
- **Gemeinderatsinformation**

Herzliche Einladung von Bürgermeisterin Silke Höflinger entsprechend der ihrerseits bereits erfolgten Amtsblattmitteilungen zur Einweihungsfeier des Neubauprojektes Hauptstraße und Rathausplatz. Der Termin wurde zuvor mit dem Gremium abgestimmt.

6. Gemeindeentwicklung – Gemeindeeigene Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen – Sondergebiet Sport- und Freizeitzentrum Weiherwiesen

- **Rahmenplan 2016-2019 für Neugestaltung**
- **Sportrasenspielfelder (Haupt- und Trainingsspielfeld)**
- **Neubau Kunstrasenspielfeld**
- **Einweihungsfeier am 24.11.2018 – Herzliche Einladung**
- **Gemeinderatsinformation**

Herzliche Einladung von Bürgermeisterin Silke Höflinger zur Einweihung des Neubauprojektes Kunstrasenplatz. Der Termin wurde zuvor mit dem Gremium und dem SVW abgestimmt.

7. Gemeindeentwicklung – Gemeindeeigene Liegenschaften / Öffentliche Einrichtungen

- **Sport- und Freizeitzentrum Weiherwiesen**

- **Rahmenplan 2016-2019 für Neugestaltung der Freiflächen**
- **Neugestaltung des Spiel-, Bolz- und Bewegungsplatzes Weiherwiesen**
- **Teilabschnitt I – Spatenstich am 29.10.2018 – Herzliche Einladung**
- **Gemeinderatsinformation+**

Herzliche Einladung von Bürgermeisterin Silke Höflinger zum Spatenstich der Neugestaltung des Spiel-, -Bolz- und Bewegungsplatzes Weiherwiesen Bauabschnitt Teil I.

8. Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Grundstücke im Innenbereich UND Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Vorkaufsrecht gemäß §§ 144, 145 BauGB**
- **Grundstück Flst. Nr. 1266/2, OT Walddorf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Die Grundstückseigentümer haben am 08.10.2018 mit notariell beurkundetem Kaufvertrag, der am 12.10.2018 bei der Gemeinde eingegangen ist, das im Innenbereich befindliche, unbebaute Grundstück Flst. Nr. 1266/2, Ortsteil Walddorf, mit einem Flächenanteil von gesamt A = 551 m² an die Erwerber veräußert. Für das Grundstück liegt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB infolge nicht vorhandener Bebauung auf dem Grundstück im Innenbereich das gemeindliche Vorkaufsrecht vor. Über das Vorkaufsrecht sowie über eine mögliche Bauverpflichtung für die Erwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes muss beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2012 bereits bei weit über ca. 70 derartigen privaten Grundstücksverkaufsfällen das zunächst gesetzlich erforderlich auszuübende Vorkaufrecht in Verbindung mit der Möglichkeit einer diesbezüglich Abwendung der Erwerbenden durch Annahme einer grundbuchrechtlich fünfjährig verankerten Bauverpflichtung als wichtige Maßnahme der Innenentwicklung ausgeübt.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat beschließt die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes für das Grundstück Flst. Nr. 1266/2. Unter der Voraussetzung einer mehrheitlichen Zustimmung zu Beschlussvorschlag Nr. 1 stimmt der Gemeinderat der Festlegung einer Bauverpflichtung für den Grundstückserwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes zu und legt die zeitliche Bauverpflichtung auf fünf Jahre fest.

9. Gemeine Walddorfhäslach – Bauleitplanung angrenzender Gemeinden – Anhörung als Träger öffentlicher Belange

- **Stadt Aichtal, Landkreis Esslingen – Bebauungsplanverfahren und Örtliche Bauvorschriften „Aichbachwasen – 1. Änderung“ in Aichtal**
- **Beteiligung der Gemeinde Walddorfhäslach gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Amtsleiterin Tanja Sattler erläuterte, dass der vom 01.10.2018 bis 02.11.2018 öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans aus Lageplan, Textteil mit Begründung und einer Habitatpotenzialanalyse sowie einer Vorprüfung zur UVP-Pflicht besteht und eine Innenentwicklungsmaßnahme beinhaltet. Sie führte weiter aus, dass aufgrund von § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, also auch die Gemeinde Walddorfhäslach, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden und Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen geben sollen, welche für die Bauleitplanung der Stadt Aichtal bedeutsam sein können. Diese sind vorliegend nicht vorhanden.

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zu, dass die Verwaltung der Stadt Aichtal mitteilen wird, dass keine Einwendungen oder Anregungen bzgl. des Bebauungsplans „Aichbachwasen – 1. Änderung“ bestehen.

10. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Bebauungsplan „Brünnesäcker – Änderung für das Flurstück Nr. 1179/3“**
- **Öffentliche Auslegung vom 13.08. bis 12.09.2018 und vom 05.10. bis 19.10.2018**
- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Amtsleiterin Tanja Sattler führte aus, dass der Gemeinderat am 26.07.2018 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Brünnesäcker – Änderung für das Flurstück Nr. 1179/3“, OT Walddorf gefasst und der anschließenden Durchführung der Auslegung sowie der Behördenbeteiligung zugestimmt hat. Die öffentliche Auslegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fanden im Zeitraum vom 13.08.2018 bis 12.09.2018 statt. Der Gemeinderat hat einer erneuten verkürzten Auslegung des Bebauungsplans in der Sitzung vom 20.09.2018 zugestimmt. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 05.10.2018 bis 19.10.2018 statt

Die Träger öffentlicher Belange wurden fristgerecht angehört. Seitens des Landratsamtes Reutlingen wurden keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht. Es erfolgte lediglich ein redaktioneller Hinweis bezüglich der Anpassung der angegebenen Rechtsgrundlagen im schriftlichen Teil sowie der Anpassung der Bebauungsplanbezeichnung. Des Weiteren wurde ein Hinweis bzgl. dem Verfahren und hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung vorgebracht. Von privater Seite ging keine Stellungnahme ein.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplan „Brünnesäcker – Änderung für das Flurstück Nr. 1179/3“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlungen der Stellungnahmen“ aufgeführt, behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Brünnesäcker – Änderung für das Flurstück Nr. 1179/3“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 18.09.2018) und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 16.10.2018) wird mit der Begründung vom 19.07.2018 gebilligt und als Satzung beschlossen.
3. Dieser Beschluss des Gemeinderats ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Bebauungsplanänderung „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1622 – 1. Änderung“**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Amtsleiterin Tanja Sattler führte aus, dass der Gemeinderat am 26.07.2018 den Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1622“, OT Häslach als Satzung beschlossen hat. Die Veröffentlichung des Bebauungsplans erfolgte am 09.08.2018 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach, so dass dieser rechtskräftig wurde. Aufgrund eines Übernahmeversehens aus der Nutzungsschablone des alten Bebauungsplan wurde eine Grundflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt, was der neuen Festsetzung der Trau- und Firsthöhe widersprochen hat und daher nochmals geändert und die festgesetzte GFZ aufgehoben werden mußte. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich weiterhin nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kürnsteig II“ einschließlich seiner Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt. Da durch die Änderung des Bauleitplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Planzeichnung vom 16.10.2018 dargestellten Bereich, Gemarkung Häslach, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr.

- 1622 – 1. Änderung“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kürnsteig II – Änderung für das Flurstück Nr. 1622 – 1. Änderung“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung vom 16.10.2018 und der Begründung vom 17.10.2018 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
 3. Der Beschluss des Gemeinderats ist öffentlich bekannt zu machen.

12. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Bebauungsplanänderung „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1623“**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Amtsleiterin Tanja Sattler erläuterte, dass der Bebauungsplan „Kürnsteig II“ im Jahr 1990 rechtskräftig wurde und für den Bereich Stufenstraße eine Baugrenze sowie weitere Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan (Art und Maß der baulichen Nutzung, Dachneigung, Nebenanlagen, etc.) für die einzelnen Grundstücke festsetzt.

Zur Anpassung an heutige Wohnverhältnisse und zur flexibleren Nutzung der geltende Bebauungsplan für das Flst. Nr. 1623 wird dieser dahingehend angepasst, dass die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse und der Geschossflächenzahl aufgehoben wird. An dieser Stelle sollen nun First- und Traufhöhen, wie bei aktuellen Bebauungsplanverfahren, festgesetzt werden. Außerdem wird eine geänderte Dachneigung festgesetzt und der Anwendungsbereich für die gemeindliche Retentionszisternen- sowie Nebenanlagensatzung und die gemeindliche Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung eröffnet. Zudem wird das festgesetzte Baufenster 1 m nach Westen verschoben. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich weiterhin nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kürnsteig II“ einschließlich seiner Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt. Da durch die Änderung des Bauleitplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Planzeichnung vom 18.10.2018 dargestellten Bereich, Gemarkung Häslach, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1623“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1623“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung vom 18.10.2018 und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 17.10.2018) wird mit der Begründung vom 17.10.2018 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1623“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen, bestehend aus der Planzeichnung vom 18.10.2018 und dem schriftlichen Teil vom 17.10.2018 wird mit Begründung vom 17.10.2018 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
4. Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

13. Bürgerfragestunde

Bürgermeisterin Silke Höflinger fragte die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, ob es Fragen, Anregungen oder Wünsche an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung gebe. Es hat sich keiner der anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern gemeldet.

14. Bekanntgaben und Verschiedenes

Bekanntgaben Verwaltung: Es gab keine Bekanntgaben.

Verschiedenes Gemeinderat:

Gemeinderat Stoll teilte mit, dass durch den Ordnungsdienst im Bereich Finkenstraße, der wohl auch in den Abendstunden durchgeführt werde, Fahrzeuge, die halb auf dem Gehweg stehen, Strafzettel erhalten. Die Folge ist, dass die Leute auf der Straße parken und ein Durchkommen erschweren und somit Probleme geschaffen werden, welche vorher nicht bestanden hätten.

Bürgermeisterin Silke Höflinger und Amtsleiterin Tanja Sattler erläuterten daraufhin, dass das Gemeindegebiet im Zeitraum von ca. 7:00 bis 20:00 Uhr und damit zu verschiedenen Uhrzeiten kontrolliert wird. Die Verstöße werden vor der Weiterleitung an das Landratsamt verwaltungsin-tern nochmals geprüft und nur sehr deutliche Verstöße weitergeleitet. Darunter fällt auch der von Gemeinderat Stoll geschilderete Fall, bei welchem ein Auto über die Hälfte der Fahrzeugbreite auf dem Gehweg parkte. Zudem wurde der Gemeindevollzugsdienst durch Gemeinderatsbeschluß vor zwei Jahren aufgrund der verstärkten Rückkopplung aus der Bevölkerung eingeführt.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung

Zur Schließung des öffentlichen Sitzungsteils bedankte sich Bürgermeisterin Silke Höflinger bei allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende.